



Keiner lebt für sich allein

Ebbelicher Weg 15
45699 Herten
Tel. 02366 49254-20
Fax 02366 49254-665
info@caritas-herten.de



Hausgemeinschaft
St. Barbara

Informationsblatt Pflegekosten Stand 10.2019

Unsere Pflegesätze setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Allgemeine Pflege je Tag

Grad 1: 44,41 € Grad 2: 56,93 € Grad 3: 73,10 € Grad 4: 89,96 € Grad 5: 97,53 €

Altenpflegeausbildungsumlage 4,32 €/Tag

Kosten für Unterkunft und Verpflegung 38,23 €/Tag

Investitionskosten Einzelzimmer 16,36 €/Tag

	Allg. Pflege monatlich	Leistung der Pflegekasse (in PG 1 gewährt die Pflegekasse lediglich einen Zuschuss)	Pflegebetrag abzüglich der Leistung der Pflegekasse Im Durchschnitt = Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	Altenpflegeausbildungsumlage monatlich	Unterkunft & Verpflegung monatlich	Investitionskosten monatlich	Gesamtkosten je Monat
	1	2	1 - 2 = 3	4	5	6	3 + 4 + 5 + 6
PG 1 EZ	1.350,95 €	125,00 €	1.225,95 €	131,41 €	1.162,96 €	497,67 €	3.018,00 €
PG 2 EZ	1.731,81 €	770,00 €	961,81 €	131,41 €	1.162,96 €	497,67 €	2.753,86 €
PG 3 EZ	2.223,70 €	1.262,00 €	961,70 €	131,41 €	1.162,96 €	497,67 €	2.753,75 €
PG 4 EZ	2.736,58 €	1.775,00 €	961,58 €	131,41 €	1.162,96 €	497,67 €	2.753,63 €
PG 5 EZ	2.966,86 €	2.005,00 €	961,86 €	131,41 €	1.162,96 €	497,67 €	2.753,91 €

Die Investitionskosten können unter bestimmten Voraussetzungen als Pflegewohngeld vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Informationen dazu finden Sie auf der Rückseite.

Einige wichtige Informationen für Sie:

- Die Kosten für die vollstationäre Pflege setzen sich aus Pflegekosten je nach Pflegegrad, Altenpflegeausbildungsumlage, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten für Doppel- oder Einzelzimmer zusammen. Jedes Haus errechnet einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil EEE, so dass alle Bewohner der Pflegegrade 2 - 5 den gleichen Anteil zu tragen haben. Beim Pflegegrad 1 leistet die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,- €.
- Die Gewährung von Pflegewohngeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Das Sparvermögen (z. B. Bargeld, Depot- und Sparguthaben etc.) darf 10.000,- Euro bei Alleinstehenden und 15.000,- Euro bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren/Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgefährten betragen.
- Reichen die eigenen finanziellen Mittel zusammen mit dem Pflegewohngeld und den Leistungen der Pflegekasse zur Deckung der Heimkosten nicht aus, kann beim Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Restkosten gestellt werden. Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Hilfe, daher müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein.
- Wer Sozialhilfe im Pflegeheim beansprucht, muss grundsätzlich sein gesamtes Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen. Dazu gehören Renten, Pensionen, Miet- oder Pachteinnahmen, Zinsen u. a.
- Die Vermögensfreigrenze bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beträgt bei Alleinstehenden 5.000,- Euro, bei Verheirateten insgesamt 10.000,- Euro.
- Kommt eine Sozialhilfegewährung in Betracht, wird auch eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung der Kinder ermittelt.
- Für Bewohner, die ihren Wohnsitz vor Einzug in unser Haus in Herten hatten, ist das Kreissozialamt in Recklinghausen zuständig. Nähere Auskünfte zur Sozialhilfegewährung und zur Unterhaltsverpflichtung erhalten Sie bei der Abteilung Heimpflege des Kreissozialamtes (Tel. 02361 53-0).